

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2000****zur Genehmigung des von Frankreich für den Zuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ vorgelegten Programms hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 379)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/174/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um für Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich bestimmter Fischseuchen den Status zugelassener Betriebe zu erlangen, können die Mitgliedstaaten der Kommission ein entsprechendes Programm vorlegen.
- (2) Frankreich hat der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) ein Programm übermittelt, um für den Fischzuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ in Valence (Drôme) den Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs zu erlangen.
- (3) Dieses Programm enthält Angaben über die geographische Lage des Betriebs, die von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen, die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Nachweismethoden, das Ausmaß der betreffenden Seuchen und die Gegenmaßnahmen, die bei Nachweis von Seuchenerregern zu ergreifen sind.

(4) Die Prüfung hat ergeben, daß die betreffenden Zuchtbetriebe die Bedingungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Frankreich vorgelegte IHN/VHS-Programm für den Zuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.